

HERMANN HORSTKOTTE

SB 7523 UND DER VETERANENSTATUS MITTE DES 2. JH.S N. CHR.

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 111 (1996) 256–258

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

SB 7523 UND DER VETERANENSTATUS MITTE DES 2. JH.S N. CHR.*

Anfang 153 n. Chr. züchtigten zwei Dorfpolizisten (φύλακες) im ägyptischen Philadelphia einen Alenveteranen mit Ruten.¹ Das geschah auf Anweisung eines Hierax, des Strategen für den Herakleides-Bezirk im arsinoitischen Gau. Der Bestrafte, C. Maevius Apellas, ließ sich den Vorgang von Zeugen schriftlich bestätigen.² Anscheinend wollte er die Sache nicht auf sich beruhen lassen, vielmehr den verantwortlichen Strategen belangen.

Das Zeugnis führt ins Zentrum der modernen Diskussion um das kaiserzeitliche Strafrecht, womöglich die „Klassenjustiz“³ – wenngleich es gerade in der jüngeren Fachliteratur vernachlässigt wurde.⁴

Maevius Apellas war nach ehrenvollem Abschied von den Hilfstruppen offenkundig römischer Bürger geworden.⁵ Er genoß damit das Recht, gegen die körperliche Bestrafung beim Kaiser *provocatio* einzulegen.⁶ Darauf hat beispielsweise nach der Apostelgeschichte der Missionar Paulus bestanden.⁷ In einem anderen Fall protestierten anfangs der achtziger Jahre des 2. Jahrhunderts die kaiserlichen Kolonen des Saltus Buritanus in Africa als *cives Romani* gegen Mißhandlungen wegen angeblicher Ordnungswidrigkeiten.⁸

Zwar stand die *provocatio* nach republikanischer Tradition den Bürgern nicht unbedingt zu – wenn sie *viles personae* waren, einfaches Volk, und z.B. von den tresviri capitales „polizeirechtlich“ bestraft wurden.⁹ Von einer ähnlichen Maßnahme ist auch im Falle des Apellas auszugehen. Wäre ein selbständiges Gerichtsverfahren vorausgegangen und hätte der Stratege nur auftragsgemäß das Urteil vollzogen, dann müßte der Veteran andere Stellen bzw. Personen wegen Mißachtung des Appellationsrechts aufs Korn nehmen.

Allerdings kam den *cives Romani* in den Provinzen und gerade in Ägypten von selbst ein besseres Persönlichkeitsrecht (*existimatio*) zu als *viles personae*. So konnte ein Ägypter nur über das alexandrini-sche Bürgerrecht zum römischen gelangen.¹⁰ Die einheimische Bevölkerung auf dem Lande stand dahinter noch zurück.

Die Sonderstellung spiegelt sich nicht zuletzt in übertriebenen Selbsteinschätzungen. Beispielsweise klagte ein Stratege in einem offiziellen Schreiben an den Präfekten von Ägypten, daß Römer (von

* Der Beitrag geht aus einem Forschungsvorhaben zur Rechtsprechung in den Provinzen hervor, das von W. Eck geleitet und vom Wissenschaftsministerium NRW gefördert wird.

¹ SB 7523 = Sel. Pap. 254, zuerst Aeg. 12, 1932, 129 f. (Kortenbeutel).

² Genannt werden sechs Zeugen; W. Kunkel, Aeg. 13, 1933, 256 erkennt auf dem fragmentarischen Papyrus Raum für eine siebte Zeugenbeischrift (nach römischem Recht). Zur traditionellen Sechszeygenurkunde s. P. M. Meyer, Jur. Papyri, Berlin 1920, bes. 103.

³ P. Garnsey, Social status and legal privilege in the Roman Empire, Oxford 1970, 140 f.; vgl. u. Anm. 23.

⁴ Fehlanzeige bei R. Rilinger, Humiliores – Honestiores, München 1988; J. Gebhardt, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln-Weimar-Wien 1994; R. S. Bagnall, Official and private violence in Roman Egypt, BASP 26, 1989, 201–216.

⁵ Vgl. St. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, Stuttgart 1989, 7.

⁶ S. etwa PS V 26.1; Rotondi, Leges publicae populi Romani, Hildesheim 1966, 450 f.; Rilinger, Humiliores (wie Anm. 4) 233. So auch schon mit direktem Bezug auf den Papyrus Kortenbeutel (wie Anm. 1), 135 und Kunkel (wie Anm. 2).

⁷ Act. Ap. 22,19 u. 24 ff.; vgl. L. Wenger, Art. Appellation, RAC I, 566 ff. Zur Frage, ob Paulus wirklich das römische Bürgerrecht besaß oder nur die literarische Überlieferung davon ausging, s. neuerdings S. R. Llewelyn, New documents illustrating early christianity 6, Marrickville 1992, 154 f.

⁸ FIRA I² Nr. 103

⁹ W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung d. römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, 28 Anm. 88, 77 f., 87; Chr. Meier, Res publica amissa, Wiesbaden 1966, 27 Anm. 19; Gebhardt (wie Anm. 4) 35 ff.

¹⁰ Plin., ep. 10.6; vgl. E. Bickermann, Archiv 9, 1930, 41.

Geburt), Veteranen und Alexandriner gerade in Steuersachen sich immer wieder einbildeten, an seine Anweisungen nicht gebunden zu sein.¹¹ Ein Veteran drückte das Superioritätsgefühl einmal in einer (zutreffenden) Beschwerde über seine Liturgiefreiheit so aus: wenn schon die einfache Landbevölkerung (ἐγγχώριοι)¹² Immunität genieße, dann umso mehr er, der so viele Jahre beim Militär Dienst geleistet habe.¹³

Die gesellschaftliche Besserstellung kam gerade bei der Prügelstrafe zur Geltung. Zwar durften bestimmte schwere Hiebe etwa mit der Pferdepeitsche überhaupt keinem Freien zugemutet werden, und sie sollte auch bei Sklaven unterbleiben.¹⁴ Die körperliche Züchtigung war ja eine Besserungsmaßnahme für weniger schwere Vergehen und keine Lizenz, jemanden nachhaltig zu verletzen oder gar zu töten. Ansonsten aber konnten einfache Ägypter vom Lande und Alexandriner am Körper bestraft werden, die Bürger der Nilmetropole bezeichnenderweise aber nur von Mitbürgern.¹⁵

Auf diesem Hintergrund bestand das Problem des Auxiliaveteranen Apellas darin, dem Strategen seine römische Zivität nachzuweisen. Die bloße Behauptung mochte unglaubwürdig erscheinen; im zweiten Jahrhundert konnte längst nicht jeder Ägypter zum Militär gehen, er mußte aus einer *metropolis* stammen.¹⁶ Mit einem Militärdiplom hätte Apellas alle Zweifel an seinem Personalstatus unmittelbar ausräumen können, aber das hatte offensichtlich nicht jeder ehemalige Soldat (gleich) zur Hand. Römer, auch Veteranen, konnten ihren Personalstatus im übrigen durch Epikrisis-Auszüge beweisen, die als eine Art „Personalausweis“ in der Chora funktionierten.¹⁷

Ansonsten hätte sich Apellas nach Alexandria wenden müssen. Im Praetorium des Statthalters wurden auf Wunsch der Veteranen Entlassungsschreiben ausgestellt bzw. von Ankömmlingen aus anderen Provinzen registriert.¹⁸ Zufällig ist für Caesarea, die Hauptstadt der Provinz Iudaea, kurze Zeit vor dem Mißgeschick des Apellas sogar eine μάτριξ τῶν οὐετρανῶν bezeugt.¹⁹ Ein Prokurator, wahrscheinlich der für die Belange des Militärs zuständige Finanzprokurator²⁰, sagte einem Veteranen zu, das genannte Register im Archiv (*tabularium*) einzusehen und dem Antragsteller gegebenenfalls eine Bescheinigung, womöglich über eine Steuerfreiheit²¹, auszustellen. Auf eine solche Klärung hat der Stratege Hierax im Falle des Apellas aber offensichtlich nicht gewartet.

¹¹ Wilcken, Chrest. 35 (139); SB 12508 vJ 149 bezeugt die Befreiung von der Kopfsteuer nach 25 Dienstjahren beim Militär.

Zur Unterscheidung der Personenklassen s. auch C. A. Nelson, *Status declarations in Roman Egypt*, Amsterdam 1979, 41 f.

¹² S. dazu Bickermann (wie o. Anm. 10).

¹³ Wilcken, Chrest. 396 = Sel. Pap. 285 (vJ 172).

¹⁴ P. Oxy. 1186 (4. Jh.?)

¹⁵ Philo, Flacc. 75 ff.; s. auch OGIS 664 (53–4), P. Flor. 61 (86–8).

¹⁶ N. Lewis, *BASP* 1982, 75.

¹⁷ P. Oxy. 1023 (2. Jh.), PSI V 447 (167), SB 7362 (188) = Sel. Pap. 315 = FIRA III² Nr. 7 b. Vgl. Bickermann (wie Anm. 10) 33; Wilcken, *Archiv* 10, 1932, 91; Nelson (wie Anm. 11) bes. 7 u. 41 f.

¹⁸ PSI IX 1026 (150); vgl. J. Rea, *Two legates and a procurator of Syria Palaestina*, *ZPE* 26, 1977, 217–222. Veteranen der leg. X Fretensis in Jerusalem, die ursprünglich in der classis praetoria Misenensis gedient hatten, bitten den Statthalter Velius Fidus (nicht, wie verschrieben: Vilius Kadus) erfolgreich um eine Zeugnis, aus der Legion und nicht der Flotte entlassen worden zu sein. Sie wollen jetzt in ihre Heimat Alexandria zurückkehren und die Bescheinigung dem praefectus Aegypti vorlegen. Einen Entlassungsschein (ἐπιστολή) des Präfecten von Ägypten wies der Veteran Valerius Clemens bei der Epikrisis vor (SB 7362 wie o. Anm. 17, Z.11). Von der Verwaltung des Statthalters gingen die Meldungen über die Soldaten, die ihre normale Dienstzeit abgeleistet hatten, an eine zentrale Erfassungsstelle in Rom; s. G. Alföldy, *Römische Heeresgeschichte*. Beiträge 1962–1985, Amsterdam 1987, 97 f., der allerdings die hier und in der folgenden Anm. genannten Papyri nicht in Betracht zieht.

¹⁹ Rea (wie Anm. 18) 219 Neul. v. SB 11043, bezgl. der Matrix uneingeschränkt bestätigend.

²⁰ Strabo 3.4.20; vgl. W. Eck, *Zum konsularen Status von Iudaea im frühen 2. Jh.*, *BASP* 21, 1984, 65.

²¹ S. etwa o. Anm. 11.

Auf welchem Wege auch immer – Apellas konnte sein römisches Bürgerrecht nur über seine militärische Laufbahn nachweisen. Ein Gesamtverzeichnis aller römischen Bürger gab es nicht. Viritanverleihungen an Zivilisten wurden in einem gesonderten Register (*commentarius civitate Romana donatorum*) erfaßt, Neubürger aufgrund des geringeren oder größeren latinischen Rechts im Archiv ihrer Gemeinde.²² Auf diesem verwaltungstechnischen Hintergrund ist es nur sachgerecht, daß die Beweisurkunde den Gepeinigten als ehemaligen Soldaten der *Ala Apriana* charakterisiert.

Garnsey²³ zieht jedoch eine andere Erklärung für den Hinweis auf den früheren Militärdienst in Betracht. Er hält es für gut möglich, daß die Veteranen als besondere Statusgruppe schon unter Hadrian, im Jahre 119 oder sogar früher, von der Prügelstrafe verschont, den sog. *splendidiores* (resp. *honestiores*) *personae* gleichgestellt waren. Dieser Sicht hat sich beispielsweise H. Wolff angeschlossen.²⁴

Das angeführte hadrianische Reskript besagt: wenn Grundstückseigentümer mit Rang und Namen in Bereicherungsabsicht Grenzsteine versetzen, können sie verbannt werden. Demnach kann der Übeltäter nicht etwa wie früher von einer bloßen Geldstrafe ausgehen.²⁵ Hingegen war eine Prügelstrafe bei dolosem Vorgehen noch nie vorgesehen; insoweit ist die kaiserliche Entscheidung kein Indiz für eine statusbedingte Strafverschöpfung der *splendidiores* gegenüber anderen. Was etwa Kleinbauern beim gleichen Delikt zu erwarten hatten, sagt das Reskript nicht. Es geht weiterhin vielmehr auf Handlanger ein, die im Auftrag der *splendidiores* die Grenzverletzung begingen. Sie müssen mit körperlicher Züchtigung als Begleitstrafe einer zweijährigen Zwangsarbeit im Bergwerk rechnen. Die Prügelstrafe genügt, wenn die Grenzsteine unabsichtlich oder zufällig entfernt wurden. Die kaiserliche Rechtsauskunft handelt mithin von Standespersonen als vorsätzlichen Haupttätern und ihren abhängigen Helfershelfern bzw. unachtsamen, fahrlässigen Mitarbeitern. Ihre unterschiedlichen Strafen richten sich ausdrücklich nach ihrer spezifischen Stellung (*condicio*) und ihrem jeweiligen Tatwillen (*mens*). Gleichwohl läßt sich das Reskript wegen der zugrundeliegenden unterschiedlichen Tatbestände nicht zu denen rechnen, die nach den Worten des Juristen Callistrat „eigens ausdrücken, daß *honestiores* nicht der Prügelstrafe unterworfen werden“.²⁶ Explizite Zeugnisse für die Gleichstellung der Veteranen mit *honestiores* stammen überhaupt erst aus severischer Zeit.²⁷ Ohne Bezugnahme auf diese späten Quellen ist der Hinweis auf den Veteranenstatus des Apellas, wie gezeigt, allein schon aus dem Verwaltungsgang zum Nachweis des römischen Bürgerrechts erklärbar.

Was durfte der Gepeinigte schließlich von einer Beschwerde erwarten? Er konnte davon ausgehen, daß der Präfekt von Ägypten eine Untersuchung veranlassen und ein Urteil sprechen würde. Als gesetzliche Strafe hatte der Stratege die *aqua et igni interdictio* zu erwarten.²⁸ Das bedeutete aber eine Minderung der *existimatio*, des Persönlichkeitsrechts, die ein Musterbeispiel für die *extraordinaria cognitio* war.²⁹ Dabei war der Beamtenrichter nicht an das gesetzliche Strafmaß gebunden und konnte ein gnädigeres Urteil sprechen. Der Stratege Hierax mußte etwa nur klarmachen, daß sein Amtsvergehen gegenüber dem Veteranen auf einem Tatsachenirrtum über dessen Personalstatus beruhte, den der Betroffene aus eigenem Verschulden nicht aufgeklärt hatte – so konnte der Amtsträger womöglich glimpflicher davonkommen, als es dem Opfer „gerecht“ erscheinen mochte.

Köln

Hermann Horstkotte

²² AE 1971, 534 (tab. Banasitana), Lex Salp. 21, 22 (FIRA I² Nr. 23); vgl. A. N. Sherwin-White, JRS 63, 1973, bes. 91.

²³ Garnsey (wie Anm. 3) mit Verweis auf Dig. 47.21.2 (Call.), Coll. 13.3.2 (Ulp.)

²⁴ H. Wolff in: W. Eck, H. Wolff, Hgg., Heer u. Integrationspolitik, Köln u. Wien 1986, 112.

²⁵ Dig. 47.22.3 (Call. mit Bezug auf eine lex agraria Caesars) u. 3 (Mod.).

²⁶ Dig. 48.19.28.1; in diesem Sinne auch Rilinger (wie Anm. 4) 258 f.

²⁷ Dig. 49.18.1 (Arr. Men.) u. 3 (Marcian); vgl. H. Fitting, Alter u. Folge der Schriften römischer Juristen (1908); Ndr. Osnabrück 1965, 79 bzw. 121.

²⁸ Dig. 48.6.10.2 (Ulp. ad ed.); vgl. Kunkel (wie Anm. 2) 254, der irrtümlich auf Dig. 46.1.10.2 verweist.

²⁹ S. etwa Dig. 50.13.5.2 (Call.)